

Falsche Tatsachen können Schaden anrichten

Leserbrief-Redaktion ist für Fehler in Einsendungen verantwortlich

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen Leserbrief unter der Überschrift „Völlig verantwortungslos“. Darin behauptet der Einsender unter anderem: „Alle vier in Deutschland verwendeten Covid-Impfstoffe haben bislang nur eine bedingte Zulassung ohne abgeschlossene klinische Studien und inzwischen gibt es zahlreiche Berichte, Studien und Statistiken, die die Wirksamkeit und den Nutzen der Covid-19-Impfung stark in Zweifel ziehen. Auf Anfrage eines Journalisten teilte das Bundesgesundheitsamt mit, dass bereits über 57.000 Covid-Fälle von ein- oder zweifach Geimpften gemeldet wurden mit einer Sterberate von 4,7 Prozent (=2.707 Tote). Zum Vergleich: Laut WHO liegt die Sterberate bei Covid-19-Erkrankung ungeimpft bei durchschnittlich 0,15 Prozent. Die Sterberate vom Geimpften ist bei einer Erkrankung also 30-mal höher als die von Ungeimpften. Das ist besorgniserregend.“ Ein Leser der Zeitung erkennt Verstöße gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 14 (Medizin-Berichterstattung) des Pressekodex. Er sieht mindestens drei wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen: 1. Im Hinblick auf die klinischen Studien der zugelassenen Impfungen. 2. In Bezug auf die Todesrate bei Covid-Erkrankten. 3. In Bezug auf die Corona-Verstorbenen nach vollständiger Impfung, Es handele sich um 50 und nicht – wie behauptet – um mehr als 2.700 Todesfälle). Der Beschwerdeführer kritisiert die Redaktion. Mit dem Leserbrief würden falsche Informationen verbreitet. Da es sich hier um Tatsachenbehauptungen und nicht um Meinungsäußerungen handele, hätte die Redaktion diese prüfen müssen und den Leserbrief so nicht veröffentlichen dürfen. Der Chefredakteur der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Schon allein aus rein sachlichen Erwägungen hält er die Beschwerde für unbegründet. Die Fakten seien überprüft worden. Die fachliche Einordnung, ob eine dieser Zahlen die Realität richtig abbilde oder nicht, könnten weder Virologen noch die Politik im Moment leisten. Warum solle eine Redaktion dies entscheiden können?

Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 und gegen Ziffer 14 (Medizin-Berichterstattung) des Pressekodex. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Zwar ist der Zeitung darin zuzustimmen, dass veröffentlichte Leserbriefe nicht notwendigerweise die Position der Redaktion widerspiegeln müssen. Jedoch hat die Redaktion bei deren Veröffentlichung darauf zu achten, dass auch diese die publizistischen Grundsätze des Pressekodex achten. Das gilt vor allem in einem Fall wie dem vorliegenden. Die hier veröffentlichten falschen Behauptungen können eine weitreichende Wirkung haben, indem sie unbegründete Angst und Alarmierungspotential schüren. Es hätte einer entsprechenden

redaktionellen Einordnung der im Leserbrief geäußerten Behauptungen bedurft. Dass die Redaktion hier nichts unternommen hat, verstößt gegen den Kodex. Der Beschwerdeausschuss hält diesen Passus für geeignet, bei den Lesern unbegründete Befürchtungen im Hinblick auf die Corona-Impfungen zu begründen. Er sieht deshalb in der Veröffentlichung eine unangemessen sensationelle Medizin-Berichterstattung nach Ziffer 14 des Pressekodex.

Aktenzeichen:0554/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: Missbilligung